

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
ORDNUNGS-, STRASSENANGELEGENHEITEN UND VERWALTUNGSSERVICE



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Topas GmbH Immobilien-
vermittlung und -verwaltung
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Thomas Andreas Pardemann
Hessenring 89
61348 Bad Homburg

Herr Honcamp

Haus 2, Etage 3, Zimmer 2 301

Tel.: 06172 999-4842
Fax: 06172 999-9800

ordnungsrecht@hochtaunuskreis.de

Az.: 40.80.42

26. Februar 2019

Erlaubnis gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Gewerbeordnung

Firma

Name **Topas GmbH Immobilienvermittlung und -verwaltung**
Firmensitz **Hessenring 89, 61348 Bad Homburg**

wird gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Wohnimmobilienverwalter)

Auflage

Jede Gewerbemeldung (An-, Um- und Abmeldung des Gewerbes) hinsichtlich einer Tätigkeit des § 34 c GewO ist der zuständigen Erlaubnisbehörde gleichzeitig anzuzeigen. Falls möglich durch Übermittlung der Gewerbemeldung als Fax, E-Mail oder in Kopie per Briefpost.

Verwaltungskosten

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes nach § 34 c GewO werden gemäß §§ 1 ff. HVwKostG und § 1 VwKostO-MWEVL Verwaltungskosten nach dem Verwaltungskostenverzeichnis erhoben. Die Gebühr ergibt sich aus Nummer 22161. Hierfür sind für jeden der nachfolgend genannten Erlaubnisbestandteile jeweils Gebühren zu erheben:

- Erlaubnis als Immobilienmaklerin oder Immobilienmakler (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
- als Bauherrin oder Bauherr für eigene oder fremde Rechnung (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a),
- als Baubetreuerin oder Baubetreuer (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b),
- als Wohnimmobilienverwalterin oder Wohnimmobilienverwalter (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).

Für natürliche Personen beträgt die Gebühr jeweils pro Erlaubnisbestandteil 310,00 €, dies ist in Nummer 221611 des Verwaltungskostenverzeichnis normiert. Für juristische Personen beträgt die

Gebühr jeweils pro Erlaubnisbestandteil 360,00 €, dies ergibt sich aus Nummer 221612 des Verwaltungskostenverzeichnis.

Für Ihre beantragte Erlaubnis nach § 34 c GewO werden somit Verwaltungsgebühren in Höhe von **360,00 €** festgesetzt.

Insgesamt beträgt die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid mit Erlaubnis somit **360,00 €**.

Wir bitten Sie den festgesetzten Betrag innerhalb der nächsten 30 Tage unter folgenden Angaben auf eines der unten angegebenen Konten zu überweisen:

Debitornummer 12658 Belegnummer 2000001565

Rechtsgrundlagen

- GewO - Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562)
- HVwKostG - Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330)
- VwKostO-MWEVL - Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. I S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Artikels 1 der Verordnung vom 10. September 2018 (GVBl. I S. 604)
- VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)
- MaBV - Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung) vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Mai 2018 (BGBl. I S. 550)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Kreisausschuss - Hochtaunuskreis erhoben werden. Die Anschrift lautet: Hochtaunuskreis - Der Kreisausschuss -, Ludwig-Erhard-Anlage 1 - 5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Gegen die Entscheidung über die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Honcamp

